

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Auswirkungen des "Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung"

Beratungsfolge:

21.01.2020 Jugendhilfeausschuss

Anfragetext:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind ggf. betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

siehe Anlage



IM RAT DER STADT HAGEN

13.01.2020

An den
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Herrn Detlef Reinke

Sehr geehrter Herr Reinke,

bitte nehmen Sie folgende Anfrage gem. § 5 (1) GeschO für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.01.2020 auf:

Wie wirkt sich das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ konkret aus?

Der Landtag hat mit Mehrheit von CDU und FDP am 28.11.2019 das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ verabschiedet. Mit dem Gesetz soll eine auskömmliche Finanzierung der frühkindlichen Bildung sichergestellt sein. Eine Finanzierung von mehr Personalkraftstunden in den Kindertageseinrichtungen soll durch die erhöhte Kindpauschale möglich sein. Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch eine Flexibilität der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen erreicht werden. Durch das Gesetz wird zudem eine Platzausbaugarantie sichergestellt. Jeder Platz soll gefördert werden. Dafür stehen im Jahr mindestens 115 Millionen Euro zur Verfügung.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf am 30.09.2019 im Landtag äußerten die Expertinnen und Experten starke Kritik. So sei keine auskömmliche Finanzierung sichergestellt. Die Freien Träger gehen von einem Defizit von 550 Millionen Euro bei den Sachmitteln aus. Zudem stehen die Träger bei der Erbringung ihrer eigenen Anteile immer noch unter Druck, so dass sich die Kommunen erneut mit der Frage befassen müssen, ob sie diese übernehmen. Kritisiert wurde auch die Flexibilisierung der Öffnungszeiten, da hierfür ausreichend Personal benötigt wird. Die nicht auskömmliche Finanzierung führe aber laut vieler Sachverständiger dazu, dass nicht viel mehr Personal eingestellt werden könnte. Die Anregungen und auch die Kritik der Sachverständigen wurden im neuen Gesetz nicht aufgenommen.

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel mehr Mittel werden im Kita-Jahr 2020/2021 unter Berücksichtigung des im November 2019 vom Landtag NRW verabschiedeten „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ im Vergleich zum Vorjahr für welchen Zweck zur Verfügung stehen?
2. Wie viele zusätzliche Personalkraftstunden können die städtischen Kitas, die der Freien Träger und die der Elterninitiativen sowie die Waldkindergärten tatsächlich durch diese Mittel finanzieren?
3. Ist davon auszugehen, dass die Kommune weiterhin die Eigenanteile der Träger übernehmen muss, um eine Schließung von Kitas zu verhindern?
4. Wie soll aus Sicht der Verwaltung die Flexibilisierung der Öffnungszeiten, die mit den zusätzlichen Mitteln aus dem KiBiz ermöglicht werden sollen, umgesetzt werden?

5. Welchen Einfluss hat die Platzausbaugarantie auf den Kita-Ausbau in Hagen?
6. Mit welchen Strategien wird die Verwaltung dem Fachkräftemangel begegnen, um die neuen Aufgaben des Gesetzes umsetzen zu können?
7. Ist davon auszugehen, dass die Praxisintegrierte-Ausbildung (PIA) aufgrund der Zuschüsse, die nun vom Land gewährt werden, von den Trägern verstärkt angeboten wird?
8. Werden die Verträge mit den Tageseltern überarbeitet? (wenn ja: Welche Anpassungen werden Sie jetzt vornehmen?)

Mit freundlichen Grüßen
Bündnis 90/ Die Grünen im Rat

Karin Köppen
Mitglied im Jugendhilfeausschuss

f.d.R.
Christoph Nensa
Fraktionsgeschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: **0045/2020**

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Auswirkungen des "Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung"

Beratungsfolge:

JHA 03.03.2020

Zu den Fragen der Anfrage gem. § 5(1) GeschO des Bündnis 90 Die Grünen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung

1. Wie viel mehr Mittel werden im Kita-Jahr 2020/2021 unter Berücksichtigung des im November 2019 vom Landtag NRW verabschiedeten „Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ im Vergleich zum Vorjahr für welchen Zweck zur Verfügung stehen?

Antwort:

Auf Grund der komplexen Finanzierung im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist hier nur eine Modellrechnung möglich. Dabei wird auf das Rechenmodell des Städtetages zurückgegriffen, welches allerdings mehrfach angepasst wurde.

Mit der Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (Nr. 1015/2019; HFA 31.10.2019) wurde bereits einmal eine Worst-case-Betrachtung vorgenommen, bei der von einer Erhöhung der kommunalen Aufwendungen in Höhe von 3 Mio. € ausgegangen wurde.

Zum damaligen Zeitpunkt ist mit den Belegungszahlen und den vorhandenen Plätzen des Kita-Jahres 2019 / 2020 gerechnet worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt war offenkundig, dass Städte mit einem hohen Anteil kommunaler Einrichtungen eher profitieren.

Zwischenzeitlich wurden die Berechnungsgrundlagen des Rechenmodells konkretisiert und fehlerbereinigt.

Für die neue Berechnung werden nun die aktuellen Zahlen für das Kita-Jahr 2020 / 2021 zugrundegelegt. Damit fließen 14 neue kommunale Kita-Gruppen in die Berechnung ein und verbessern die zusätzliche Belastung für die Stadt in der Vergleichsberechnung nachhaltig.

Zur Beantwortung der Frage wird zunächst die Höhe der Kindpauschalen auf Basis der Zahlen Kita-Jahr 2020 / 2021 vor und nach der KiBiz Reform gegenübergestellt.

Die Kindpauschalen beinhalten die Landesmittel, die kommunalen Mittel und die Trägeranteile.

Höhe der Kindpauschalen nach KiBiz Reform:	65.464.215,20 €
--	-----------------

Höhe der Kindpauschalen (simuliert) vor der KiBiz-Reform	55.826.036,73 €
--	-----------------

Generell ist damit ein Betrag von 9,6 Millionen € zusätzlich im System in Hagen.

Für die Stadt Hagen sieht nach jetzigem Kenntnisstand die Bilanz wie folgt aus:

Mehrausgaben Zuschüsse an Träger	-6.532.317,27 €
Wegfall U 3 Pauschale u. Verfügungspauschale	-770.807,82 €
Mehreinnahmen Zuschuss an Jugendamr durch Reform	+6.550.323,53 €
 Mehrbelastung	 +752.801,56 €



2. Wie viele zusätzliche Personalkraftstunden können die städtischen Kitas, die der Freien Träger und die der Elterninitiativen sowie die Waldkindergärten tatsächlich durch diese Mittel finanzieren?

Antwort:

Da es im städtischen Bereich nicht zu Zuschusserhöhungen kommt, können auch keine Personalkraftstundenerweiterungen aus zusätzlichen Erträgers durch die KiBiz-Reform finanziert werden.

3. Ist davon auszugehen, dass die Kommune weiterhin die Eigenanteile der Träger übernehmen muss, um eine Schließung von Kitas zu verhindern?

Antwort:

Laut Innenministerium ist keine Kommune verpflichtet Trägeranteile für den Betrieb von Kitas zu übernehmen. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen, die bisher jährlich vom Rat der Stadt Hagen beschlossen worden sind.

Da die Auskömmlichkeit der Gesamtfinanzierung aus Trägersicht weiterhin kritisch beurteilt wird, ist ein Verzicht auf die Übernahme der freiwilligen Trägeranteile nicht realistisch.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Kindpauschalen und der prozentualen Absenkung der Eigenanteile -auch für die Kommune- sieht sich die Stadt Hagen aber nicht in der Verpflichtung, zukünftig für neue Kindertageseinrichtungen und Gruppen Trägeranteile zu übernehmen. Bei entsprechenden Interessensbekundungsverfahren wird daher auch die Einbringung von Trägeranteilen berücksichtigt.

4. Wie soll aus Sicht der Verwaltung die Flexibilisierung der Öffnungszeiten, die mit den zusätzlichen Mitteln aus dem KiBiz ermöglicht werden sollen, umgesetzt werden?

Antwort:

Der Fachbereich Jugend und Soziales ist derzeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft 3 nach § 78 SGB VIII zu diesem Thema mit allen Trägern in Gesprächen. Aktuell läuft eine Bestandserhebung in allen Einrichtungen zu Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Die AG 3 wird zu diesem Thema vor Beginn des neuen Kitajahres eine Empfehlung aussprechen.

5. Welchen Einfluss hat die Platzausbaugarantie auf den Kita-Ausbau in Hagen?

Antwort:

Auf Grund der Grundstückspreise in Hagen und dem anhaltend niedrigen Zinsniveau verzichten Investoren in der Regel auf die öffentliche Förderung und refinanzieren über die kallulierbare KiBiz-Miete.

Für Investitionen der Träger direkt oder bei Umsetzung durch die Gebäudewirtschaft (Kita Jungfernbruch) werden diese Mittel in Anspruch genommen. Die Fördergarantie ist auf Grund der steigenden Kinderzahlen grundsätzlich positiv zu beurteilen.

6. Mit welchen Strategien wird die Verwaltung dem Fachkräftemangel begegnen, um die neuen Aufgaben des Gesetzes umsetzen zu können?

Antwort:

In Hagen wurde bereits 2018 ein breites Bündnis der Träger von Kindertageseinrichtungen im Zusammenwirken mit dem Käthe-Kollwitz-Berufskolleg initiiert mit dem Ziel, die "Praxis-integrierte Erzieherausbildung" (PIA) einzuführen, um dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel durch weitere interessante Ausbildungsmöglichkeiten zu begegnen. Die Stadt Hagen hat außerdem die Anzahl der Stellen für das berufspraktische Jahr für Erzieher*innen (BPJ) stark ausgeweitet. Darüber hinaus ist ein Pool von unbefristet eingestellten Fachkräften zum flexiblen Einsatz eingerichtet worden um Betreuungslücken begegnen zu können.

7. Ist davon auszugehen, dass die Praxis-integrierte-Ausbildung (PIA) aufgrund der Zuschüsse, die nun vom Land gewährt werden, von den Trägern verstärkt angeboten wird?

Antwort:

Auf Grund der Förderung sind die Aktivitäten zur Schaffung von PIA-Ausbildungsplätzen noch verstärkt worden.

8. Werden die Verträge mit den Tageseltern überarbeitet? (Wenn ja: Welche Anpassungen werden Sie jetzt vornehmen?)

Antwort:

Nein. Eine Überarbeitung der Verträge ist aktuell nicht vorgesehen, diese erfolgte bereits durch den Beschluss im JHA am 10.03.2016 - zur Umstellung auf eine Pauschalberechnung der Tagespflegepersonen. Das Entgelt für Tagespflegepersonen ist unabhängig vom Landeszuschuss.

Beispielhaft sei benannt, dass die Tagesmütter in der Regel bis auf wenige Ausnahmen mindestens drei Kinder in einem wöchentlichen Stundenumfang von 45 Stunden betreuen. Das Pflegegelt, bzw. die Auszahlungssumme an die Tagesmütter beträgt für drei Kinder unter drei Jahren pro Monat 3192,75€, zuzüglich der hälftigen Erstattung der Pflege- und Krankenversicherung. Darüber hinaus wird die Unfallversicherung übernommen sowie die Hälfte des Betrages zur Krankenversicherung.

Zukünftig wird der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege (§ 24 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung bzgl. Kinderbildungsgesetz KibiZ) jährlich 1109,00 € pro Kind betragen, was eine Auskömmlichkeit der tatsächlichen Kosten in der Tagespflege bedenkt.

Zum Vergleich sei hier angemerkt, dass im Bereich der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Kindpauschale im Gruppentyp II (Kinder im Alter von unter drei Jahren mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Wochenstunden) in Höhe von 23.387,00€ pro Kind gezahlt wird.